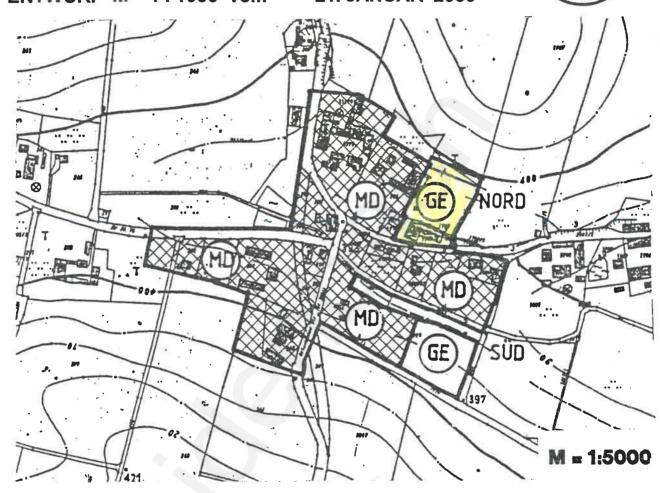
BEBAUUNGS - UND GRÜNORDNUNGSPLAN TILLBACH GEWERBEGEBIET NORD **AUSGLEICHSFLÄCHEN**

BEUTELSBACH GEMEINDE **PASSAU. NIEDERBAYERN** LANDKREIS 21. JANUAR 2009 **ENTWURF M = 1:1000 vom**



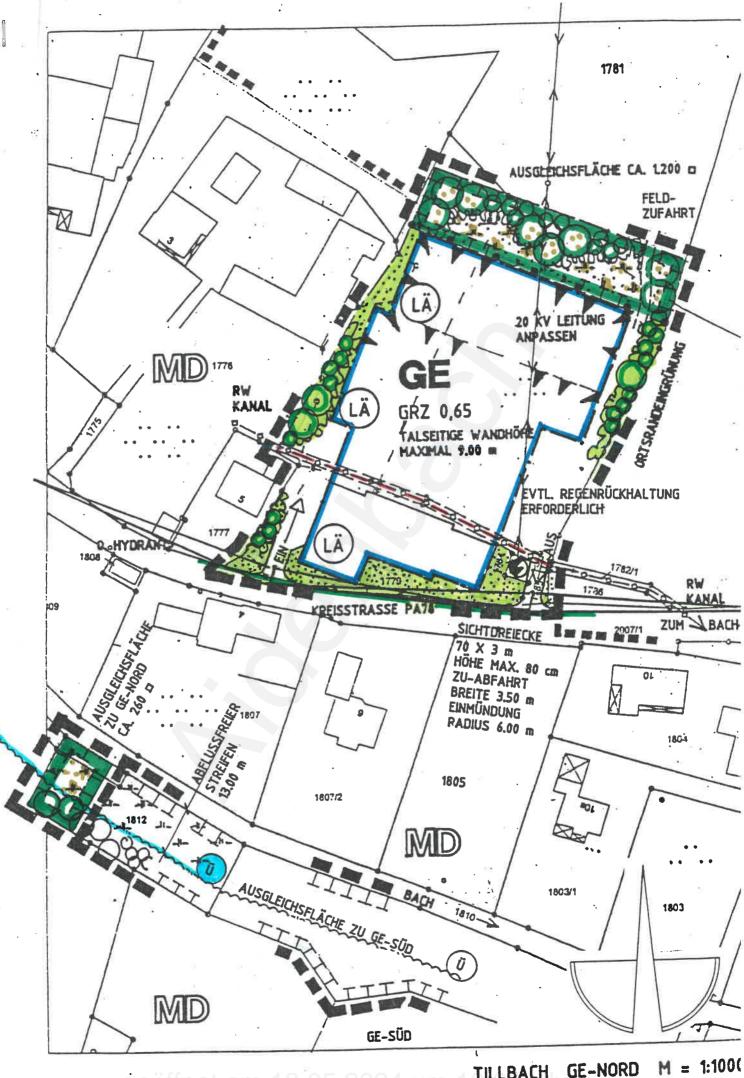
Beilagen:

- Bebauungsplan, M = 1: 1000 und Ausgleichsflächen mit textlichen-, planlichen Festsetzungen, Hinweise und Bekanntmachungsvermerke.
- 2 Begründung, Seite 1 6
- 3 Umweltbereicht, Seite 1 3
- 4 Ausgleichsflächenbillanz zu GE-Nord u. GE-Süd, 1 Seite

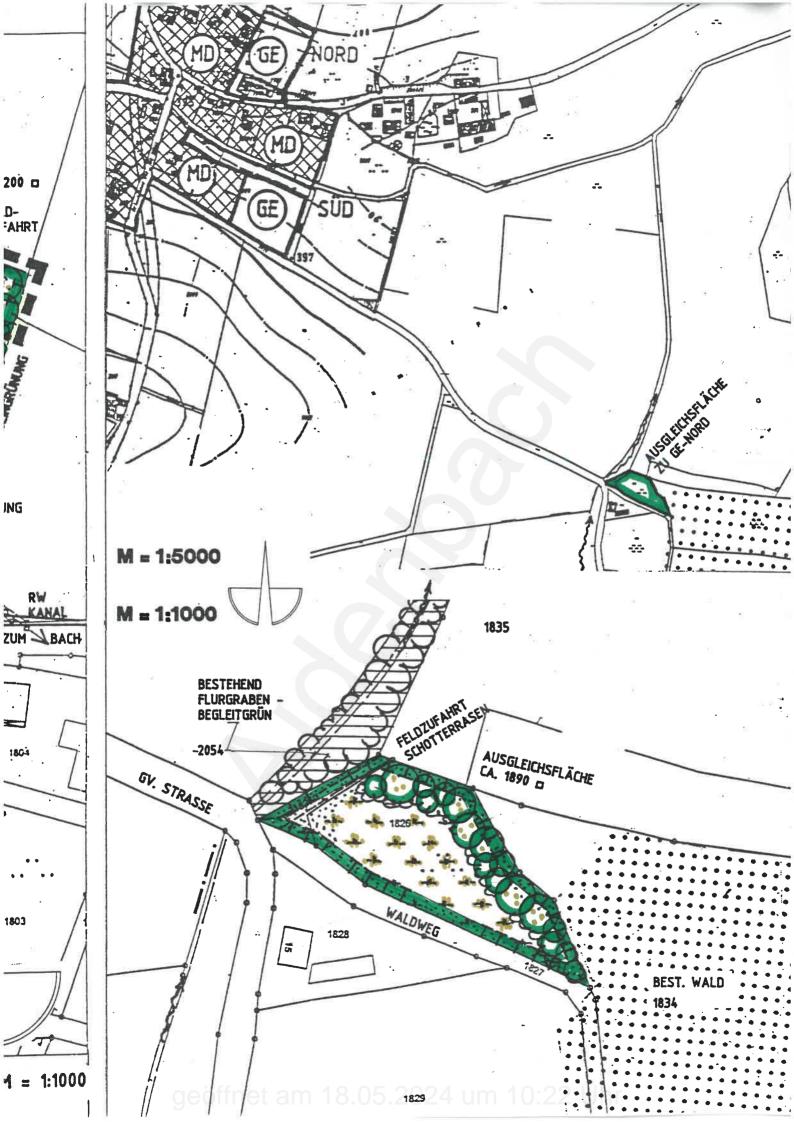
Reinhard Häring Dipl.-Ing. (FH) Architekt BDB Architekten . Ingenieure . Generalplaner Von-Doß-Straße B in 84347 Pfarrkirchen Stadtplaner HaeringArchitect@compuserve.com

freie Sachverständige Telefon 08561-6037 Telefax 08561-6053

Aufgestellt: Pfarrkirchen, September/Oktober 2008/Januar 2009 . Stadtplaner und Architekt Dipl.Ing. FH Reinhard Häring



GE-NORD TILLBACH



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
 - Das Baugebiet ist nach §9 BauGB in Verbindung mit §8 BauNVO als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.
 - Das Maß der baulichen Nutzung nach §17 BauNVO wird aufgrund des dörflichen Charakters und der Ortsstruktur für die GRZu GFZ eingeschränkt.

Die höchstzulässige Grundfläche beträgt, soweit sich nicht aus sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

GRZ = 0.65

1-geschoßige Hallen bis max. 9,00m talseitige Wandhöhe Gebäude darin auch 2 Zwischengeschoße, siehe 0.4

- 0.1.3 Bauweise gemäß §22 Abs.4 BauNVO - abweichend Typus offen, aber Gebäudelänge max 95 m zulässig.
- 0.2 Abstandsflächen Die Abstandsflächen regeln sich nach Art.6 BayBO, soweit sich nicht aus den Festsetzungen größere Abstände ergeben. An der Nordseite, zur Ausgleichsfläche, kann das Gebäude auch an der Grundstücksgrenze/Baugrenze, errichtet werden.
- 0.3 **Immissionen** Der immissionswirksame, flächenbezogene Schallleistungspegel darf in Bezug auf die bestehenden und möglichen maßgeblichen Immissionsort auf den Nachbargrundstücken einen Wert von 47dB(A/m2 nicht über-Zum Baugenehmigungsantrag ist ein entsprechender Schallschutznachweis zu erbringen.
- 0.4 Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften zu Art. 98 BayBO u. äussere Gestaltung der baulichen Anlage.

Zu den planlichen Festsetzungen Ziff. 2.0

Dachform Dachformen können entsprech. der Nutzung als ge-

werbliche Gebäude gewählr werden.

Dachdeckung keine glänzenden, revlektierenden Dachflächen

Kupfer-, Zink- u. bleigedeckte Dachflächen dürfen

nur beschichtet ausgeführt werden.

Traufenwandhöhe talseitig im Sinne des Art.6 Abs. ABayBO

zu Ziff 2.0 bis max. 9,00 m.

- 0.5 Garagen dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Sie müssen dem Art7 Abs.4 BayBO entsprechen.
- 0.6 Garagen- und Stellplatzschlüssel = 1: 1,5 ST/GA, je Beschäftigter.
- 0.7 Einfriedungen

Art

Lebende Hecken, Maschendrahtzäune mit Hinterpfl. bis 2,0m, Höhenverlauf ist dem Gelände anzupassen. Einfahrtstore- u. Türe dürfen sich nicht in dem Straßenraum öffnen.

Sie sind höhenbündig mit dem angrenzenden Zaun

herzustellen.

Mauerpfeiler geputzt oder geschlemmt. Betonpfeiler gespritzt oder schalungsrauh.

Zäune sind sockellos auszuführen.

0.8 Bodennutzung
Grundstücksfläche ohne Ausgleichsfläche = 1,00

GRZ 0,65

darin Gebäudeanteil/Dachflächen 0,65

darin Gebäudeanteil/Dachflächen 0,65
befestigte Hofflächen 0,14
Grünflächen, Ortsrandeingrünung 0,21
Dabei beträgt der Versiegelungsgrad ca⁷⁵ - 80 %

- 0.9 Grünordnung
- 0.9.1 Öffentliche private und Ausgleichsflächen.

 Die Ausgleichsflächen und die privaten Grünflächen sind mit einer autochthonen = genetisch heimischen Bepflanzung auszuführen.

 Dabei ist für die privaten Bereiche eine Ortsrandeingrünung in Anlehnung an Feldgehölze, zu pflanzen.

 Pflanzliste siehe Hinweise.
- O.9.2 Ausgleichsbedarf, Ausgleichsmaßnahmen/Eingriffsregelung.
 Ausgleichsflächen werden zum Teil im Zusammenhang mit der GE-Fläche auf Fl. Nr. 1776, 1777, 1807, 1807/2, 1805, 1803/1, 1804 = Nachbarn Siehe hierzu Begründung zum Bebauungsplan.
 Es sind Maßnahmen zu unterlassen die dem Zwecke des Landschafts-, Biotop- und Artenschutzes wiedersprechen.
 Entwicklungsziel:
 Ortsrandeingrünung, Ausgleichsmaßnahmen.
- 0.9.3 Mit den Baugenehmigungsunterlagen sind Bepflanzungspläne einzureichen.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.0 Art der baulichen Nutzung §9 Abs.1 ff BauGB und §1 Abs.2-10 BauNVO
 - 1.1 Gewerbegebiet §8 BauNVO
- 2.0 Maß der baulichen Nutzung §9 Abs.1 BauGB und §§16 und 17 BauNVO GRZ = 0,65 l-geschoßige Hallen bis max. 9,00m talseit.Wandhöhe darin auch 2-geschoßig.
- 3.0 Bauweise, Baugrenzen

N I

- 3.1 §22 Abs.4 BauNVO abweichend Typus offen dabei Gebäudelängen bis max. 70 m zulässig.
- Baugrenze. Dabei sind zu Nachbargrenzen Abstandsflächen entsprechend der BayBO einzuhalten.
 An der Nordseite, zur Ausgleichsfläche, kann das Gebäude auch an der Grundstücksgrenze = Baugrenze errichtet werden.
- 6.0 Verkehrsflächen
 6.1 Straßenverkehrsflächen
 - 6.2 Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger öffentlicher Verkehrsflächen.

öffnet am 18.05.2024 um 10:22 l

he

6.3/5.7

Sichtdreiecke an der Kreisstraße PA 78, 70m x 3m. Innerhalb des Sichtdreieckes darf die Sicht ab 0,80m über Straßenoberkante durch nichts, Zäune, Bäume, Bepflanzungen u.ä. behindert werden.

7.0 Versorgungsanlagen



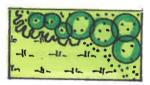
Trafostation / GE-Nord

8.0 Versorgungsleitungen



20 KV Einfachfreileitung anpassen / GE-Nord

9.0 Grünflächen



öffentliche Grünflächen und private Grünflächen. Für die am Ortsrand liegenden Grundstücke und Grünflächenanteile ist eine entsprechende Begrünung auszuführen.

Für die Ausgleichsflächen ist die Bepflanzung entsprechend den Pflanzvorgaben auszuführen. Mit dem Bauantrag sind Bepflanzungspläne einzureichen.

10.2 Überschwemmungsgebiet



13m breiter von Bebauung und Auffüllung freizuhaltender Uferstreifen.

11.0 Flächen für Aufschüttung, Abgrabung



Geländeangleichung zur Herstellung von ausreichend ebenen gewerblichen Flächen.

13.0 Flächen für Natur und Landschaft



Eingriffsregelung Ausgleichsbedarf, Ausgleichsmaßnahmen. Zu GE-Nord und GE-Süd.

15.5

Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen / GE-Nord.

15.6



Aus dem GE-Gebiet darf für die bestehenden u. möglichen maßgeblichen Immissionsorte auf den Nachbargrundstücken der immissionswirksame, flächenbezogene Schallleistungspegel den Wert von 47dB(A/m2 nicht überschreiten.

Siehe Ziff.0.3 Immissionen u. Begründung Nr.7.0 im Baugenehmigungsantrag, -verfahren ist durch den Bauwerber, entspr. dem gewählten Bausystem ein Schallschutznachweis zu erbringen.

15.13

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung.

BE P

HII

16.0

des B schluf Weger dieses

Behör Darst in der Zeit

Die f

Begrüvom 3 Auf c gewie Eine 1 mit B

Der E

Auf d hinge

vom

10m e,

Grün-ILIS-

eichen.

alten-

nd

ird.

mögbarigene ١t

m Baunall-

au-

HINWEISE

16.0 Kennzeichnung, Hinweise, Bepflanzungsvorschläge.

> bestehende, amtliche Grundstücksgrenze. 16.1

16.2 237/12 bestehende, amtliche Flurnummer

Grünordnung, Bepflanzungsvorschläge

.1 öffentliche, private GRünflächen und Ausgleichsflächen.

Bäume: Stiel-, u. Traubeneiche Sommer-, u. Winterlinde

Hain-, u. Rotbuche Gemeine-, u. Weißesche Vogel-, Traubenkirsche Feld-, u. Spitzahorn Zitterpappel, Birken

Sträucher:

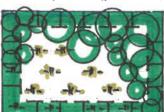
Haselnuß

Rot- u. weißer Hartriegel Heckenkirsche

Pfaffenhütchen Schlehe Weißdorn Faulbaum Wildrose

Roter u.schwarzer Holunder

.27 Vorgeschlagene Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern, Hecken



 Eingrünung sowie

- Wiesenansaat zweimahdig ab Ol. Juli für Ausgleichsflächen.

Es dürfen nur autochthone = genetisch heimische Bäume, Sträucher, Ansaaten verwendet werden.

Schwarz- u. Grauerle

Kornelkirsche

Weidenarten

Liquster

BEKANNTMACHUNGS-UND VERFAHRENS VERMERKE

Der Gemeinderat Beutelsbach hat in der Sitzung vom 28.04.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß §2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 05.05.2008 ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Nachfrage nach gewerblichen Baugrundstücken erfolgt die Ausweisung dieses Baugebietes.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, §3 Abs.1, BauGB und frühzeitige Behördenbeteiligung "Scoping" §4 Abs. 1 BauGB, mit Bestandsaufnahme, -analyse, Darstellung der Ziele und Alternativen, mit Vorentwurf vom August 2008 wurde in der

Zeit vom 21.08. bis 21.09.2008 durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 07.10.2008 wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs.2 BauGB und Umweltbericht in der Zeit

vom 30.10.2008 bis 01.12.2008 öffentlich ausgelegt.

Auf die Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 30,10,2008 ortsüblich hin-

Eine Überarbeitung und 2te Auslegung in der Fassung vom 21.01.2009 wurde mit Begründung und Umweltbereicht in der Zeit

öffentlich ausgelegt. bis

ortsüblich Auf die Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom hingewiesen.

> J. Eglseder 1. Bürgermeister

BEBAUUNGS - UND GRÜNORDNUNGSPLAN TILLBACH GEWERBEGEBIET AUSGLEICHSFLÄCHEN

BEUTELSBACH GEMEINDE PASSAU. NIEDERBAYERN LANDKREIS ENTWURF M = 1: 1000 vom 21. JANUAR 2009

Die Gemeinde Beutelsbach hat mit Beschluß des Gemeinderates den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 4 März 2009 als Satzung beschlossen.

Genehmigung Der Bebauungsplan in der Fassung vom 21.01.2009 wurde vom 15.04.09 Landratsamt Passau mit Bescheid vom

Nr. 62 3P gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt

Passau, den 15.05.09 Landratsamt

Verw.Amtsinspektorin Der Bebauungsplan wurde am 23. Ryi ii 2009 bekannt gemest! gemäß § 10 BauGB ortsüblich

Auf Vorschriften der §§ 39 bis 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Ent-

schädigungsansprüchen wird hingewiesen.

bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens-, oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung, wenn die Verletzung innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten:

Gemeinde Beutelsbach, den 23. April 3

Reinhard Häring Dipl.-Ing. (FH) Architekt BDB Architekten . Ingenieure . Generalplaner in 84347 Pfarrkirchen Stadtplaner Von-Doß-Straße 1 B HaeringArchitect@compuserve.com

freie Sachverständige Telefon 08561-6037 Telefax 08561-6053 Gemeinde BEUTELSBACH VG Aidenbach, Landkreis Passau

Dorfplatz 8, 94501 Beutelsbach

Bebauungsplan vom 21.01.2009 Gewerbegebiet (GE) TILLBACH - NORD



BEGRÜNDUNG

- 1.0 Bestand, Veranlassung.
- 1.1 Für den Ort Tillbach besteht eine Ortsabrundungssatzung vom April 2005/Oktober 2008, mit der Gebietskathegorie Dorfgebiet (MD).
- 1.2 Auf der Fl. Nr. 1779 ist der Standort für eine Maschinen und Metallbaufirma.
- 1.3 Der räumliche Geltungsbereich ist durch Darstellung nach Nr. 15 PlanzV abgegrenzt.
- 1.4 Die überörtliche und örtliche Verkehrsanbindung erfolgt über die Kreisstraße PA 78.
- 2.0 Flächennutzungsplan Für das Gemeindegebiet besteht kein Flächennutzungsplan.
- 3.0 Geländeverhältnisse.

 Das Baugebiet liegt an einem Südhang mit ca 5-12% Geländeneigung.

 Nach einer ca 30cm starken Humusschicht besteht der weitere Boden aus Lehm.

 Aufzeichnungen über Grundwasserverhältnisse liegen nicht vor.
- 4.0 Anlaß der Planung.
- 4.1 Zur Standortsicherung und Betriebserweiterung erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes. Damit wird auch die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen gewährleistet.
- 4.2 Rechtsgrundlagen.
 Rechtsgrundlagen, in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes sind: das Baugesetzbuch
 Bayerische Bauordnung
 Baunutzungsverordnung
 Planzeichenverordnung

Bundes- u. Bayr. Naturschutzgesetz Aufstellungsbeschluß.

- 4.3 Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die weitere, geordnete bauliche Entwicklung gewährleistet.
- 4.4 Der Bebauungsplan bildet vor allem die Grundlage für die planungsrechtliche und städtebauliche-, sowie der Bodenordnung.
- Baugebietsfläche.

 Die Baugebietsfläche ohne Ausgleichsfläche

 Baufenster / Baulinienumfassung

 sonstige befestigte Flächen Zu-, Abfahrt usw.

 Grünflächen

 Ca 4280m2 = 0,633 GRZ 0,65

 ca 960m2 = ca 0,14

 ca 1520m2 = ca 0,21

7.0 Immissionen

Der Wert des immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel darf einen Wert von 47dB(A/m2 nicht überschreiten.

Da der beabsichtigte Betrieb jedoch einen wesentlich höheren Emissionspegel beanspruchen wird, sind im Baugenehmigungsverfahren an Hand eines qualifizierten schalltechnischen Nachweises, aktive Schallschutzmaßnahmen so zu erarbeiten, dass der Wert des festgesetzten Emissionspegels praktisch sicher unterschritten werden kann in Bezug auf die bestehenden und möglichen Immissionsorte auf den

Flur Nr. 1776, 1777, 1807,1807/2, 1805, 1803/1, Nachbarn Im Baugenehmigungsantrag, -verfahren, ist durch den Bauwerber, entsprechend dem gewählten Bausystem, ein entsprechender Schallschutznachweis zu erbringen.

- 8.0 Bauliches Konzept
- Das bauliche Konzept schließt nach Norden an die bestehende gewerbliche Produktions-8.1 halle an.

Dabei werden Hallenbereiche überwiegend in 1-geschoßiger Bauweise errichtet.

Höhe: talseitige Traufenwandhöhe bis 9,00 m

darin auch teilweise 2-geschoßige Bereiche, Büros, Sozialräume u.ä.

keine glänzenden oder revlektierenden Dachflächen.

Kupfer, Zink und bleigedeckte Dachflächen dürfen nur beschichtet ausgeführt werden.

- R. 2 Bauweise gemäß §§22 Abs.4 BauNVO - abweichend. Typus offen, aber Gebäudelänge bis max. 95m zulässig.
- 9.0 Bauliche Nutzung
- Das Baugebiet wird als Gewerbe(GE)gebiet §8 BauNVO festgesetzt. 9.1
- Das Maß der baulichen Nutzung nach §17 BauNVO wird aufgrund des dörflichen Charak-9.2 ter und der Ortsstruktur für die GRZ und GFZ eingeschränkt. Die höchstzulässige Grundfläche beträgt, soweit sich nicht aus sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben. GRZ = 0.65.
- 10.0 Baugrenze / Abstandsflächen, Grenzanbau. Die Abstandsflächen regeln sich nach Art.6 BayBO, soweit sich nicht aus den Festsetzungen größere Abstände ergeben. An der Nordseite, zur Ausgleichsfläche, kann das Gebäude auch an der Grundstücksgrenze/Baugrenze, errichtet werden.
- Einariffsreaeluna 11.0 Durch die Überbauung der Grünflächen mit gewerblichen Flächen sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Ausgleichsflächen werden
 - . 1 zum Teil im Zusammenhang mit der GE-Fläche Nord auf der Fl. Nr. 1781

2.2 südlich am Bach auf Fl. Nr. 1812

- .3 ca 600/700m östlich des Ortsteiles Tillbach auf Fl. Nr. 1826 und 1826/1 ausgewiesen.
- Eingriff in ein Gebiet mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild 11.1 - Kategorie I. Intensiv bewirtschaftete Feld/Acker- und Grünland-/Wiesenflächen.
- 11.2 Versiegelungsgrad Der Dachflächenanteil für Gebäude, identisch GFZ; = 0,65 95% Versiegelungsgrad befestigte Flächen = 0.1490% Versiegelungsgrad Grünflächen = 0.21Versiegelungsgrad 20%

mittlerer Versiegelungsgrad, -beiwert W

vergleichbar

- 11.3 södaß sich der Kompensionsfaktor nach Typ A, Feld AI, mit 0,5 ergibt.
- ll.4 Die Ausgleichsfläche errechnet sich zu überbaubare GE-Fläche 6760 m2 x 0,5 = 3380 m2
 - .1 angrenzende Ausgleichsfläche Fl.Nr. 1781 = 1200 m2 .2 am Bach Anteil Fl.Nr. 1812 = 260 m2
 - .3 600/700m östl. OT Tillbach Fl.Nr. 1826 = 1718 m2 Fl.Nr. 1826/1 = 173 m2 = 3351 m2

Für die Fläche 1 und Fläche 3 ist zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ein Fahrspurbereich erforderlich. Dieser wird als befahrbarer Wiesenstreifen (Schotterrasen) erstellt und ist in der Flächensumme nicht abzusetzen.

- 11.5 Maßnahmen
- Auf der Ausgleichsfläche am GE-Nord-Gebiet wird eine Ortsrandeingrünung in der Art angrenzender Feldgehölze, sowie eine magere arten- und blütenreiche Wiese mit autochthonen Gehölzen und Wiesenmischungen, angelegt.

 Dabei ca 50% als Feldgehölz, -hecke und ca 50% als magere arten- und blütenreiche extensiv genutzte Wiese.
- Auf der Ausgleichsfläche am GE-Süd-Gebiet entlang des Baches, im Böschungsbereich und zur Ortsrandeingrünung wird eine Bepflanzung in der Art angrenzender Feldgehölze in eine Breite von ca 8,00 m und im abflußfreien Uferstreifen, Breite 13m, ein Wiesenstreifen, wie vor, angelegt.
- Auf der Ausgleichsfläche ca 600/700m östlich des OT Tillbach wird entlang des nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze als Verbundachse zwischen dem bestehenden Hochwald und dem bestehenden Begleitgrün am Flurgraben ein zwischen 8-10m breiter Feldgehölzstreifen, auch als Waldsaum, angelegt.

 Die Restfläche als Wiesenfläche, wie vor.
- Es sind Maßnahmen zu unterlassen die dem Zwecke des Biotop- und Artenschutz widersprechen, den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten. Insbesondere ist es untersagt:
 - . l bauliche Anlagen zu errichten
 - .2 Drainagen anzulegen
 - .3 zu düngen oder Pflanzenschutz- und Pflanzenschutzmittel auszubringen
 - . 4 standortfremde Pflanzen einzubringen oder standortfremde Tiere auszusetzen
 - .5 Flächen umzubrechen oder aufzufüllen oder sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung vorzunehmen
 - .6 Freizeiteinrichtungen anzulegen

ausnahmen

bedürfen der vorherigen Einwilligung des LRA-Passau / Untere Naturschutzbehörde zudem

- .8 die Ausgleichsfläche ist 2xjährlich, jedoch nicht vor dem 01. Juli zu mähen
- .9 das Mähqut ist zu entfernen.
- 12.0 Erschließungsmaßnahmen
 Die GE-Gebietsfläche ist erschlossen.
- 12.1 Verkehrserschließung

Das Grundstück liegt an der Kreisstraße PA 78

- . 1 Die Bauflächen werden über Privatzufahrten an der östlichen und westlichen Grundstücksgrenze an die PA 78 angebunden.
- .2 Zwischen dem Fahrbahnrand und Gebäuden ist ein Abstand von 2,0m einzuhalten, wobei zwischen den Gebäuden und der Kreisstraße keine Lagerflächen, Stellplätze oder sonstige befestigte Flächen vorgesehen werden dürfen. Bestehende befestigte Flächen werden angebaut und begrünt.
- .3 Die erfordl. Sichtdreiecke für die Zufahrten sind von sichtbehinderten Anlagen aller Art freizumachen bzw. freizuhalten, die mehr als 80cm über die Fahrbahnoberfläche der Kreisstraße ragen.

- 12.1.4 Die einspurigen Zufahrtsbreiten, Zu-, Abfahrt werden, ausgeführt mit 3,50 m (nach EAE 3,00m) Fahrspur 6,00 m Ausrundungsradien.
 - .5 Bei der Anpflanzung von Bäumen ist ein Mindestabstand von 3,0m vom befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße einzuhalten.

.6 Oberflächenwasser aller Art sowie Hausabwasser darf nicht auf Straßengrund bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden.

.7 Für Schäden oder Nachteile, die dem Grundstück oder den Anlagen des Antragstellers durch Straßenoberflächenwasser erwachsen, stehn dem Bauwerber oder seinem Rechtsnachfolger keine Ersatzansprüche durch den Straßenbaulastträger zu.

Auf dem Grundstück sind Wende- und Rangiermöglichkeiten herzustellen. Der ruhende Verkehr wird auf den Baugrundstücken untergebracht.

- 12.2 Die Wasserversorgung ist durch Erweiterung der zentralen Wasserversorgungsanlage gesichert.
- Brandschutz
 Für die Löschwasserversorgung besteht im Ortsbereich, an der Kreisstraße, ein Oberflurhydrant.
 Wenn die Löschwassermenge nicht ausreicht kann die Löschwasserversorgung aus zwei naheliegenden Löschweihern erfolgen.
 Die erforderlichen Zufahrts und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, sowie die Abstände zwischen Bauten und zu Starkstromleitungen sind vom Bauantragsteller mit dem Kreisbrandrat abzuklären.
- 12.4 Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem
 - . 1 Schmutzwasser: mit Druckleitung an den Hauptkanal
 - .2 Regen-, Oberflächenwasser
 - . 2.1 Im Zuge des Baugenehmigungs- bzw. Bauantragsverfahren werden durch den Bauwerber bzw. Antragsteller Festlegungen für die tatsächliche Nutzung mitgeteilt. Die Entscheidung, Prüfung und Bauausführung zur Behandlung des verunreinigten Niederschlagswassers, im Einzelfall in einem wasserrechtlichen Bescheid, obliegt der Genehmigungsbehörde.

Anfallendes verunreinigtes Niederschlagswasser von Umschlagplätzen und Arbeitsflächen wird gedrosselt in den SW-Kanal eingeleitet.

. 2.2 Zur Abflußentschärfung von Kanälen und des Vorfluters sind Regenrückhalteeinrichtungen auszubilden.

Anlagen zur Regenrückhaltung und Abflußentschärfung zum RW-Kanal oder Bacheinleitung sind im Zuge des Baugenehmigungs- und Bauantragsverfahrens sowie in einem wasserrechtlichen Verfahren durch den Bauwerber bzw. den Antragsteller

nachzuweisen.

stimmen.

- Die Stromversorgung ist durch die E.on Bayern, Kundencenter Vilshofen, gesichert. Das Baugebiet wird von einer 20KV-Leitung überspannt. Diese wird, vom EVU, im Zuge von Gebäudebaumaßnahmen angepasst.

 Unterirdische Versorgungsleitungen werden von Bepflanzungen freigehalten. Ansonsten sind die Schutzzonenbereiche für Kabel zu beachten.
 Entsprechende Kabelverlege-, Bau- und Pflanzarbeiten sind zwischen Bauwerber u. EVU abzustimmen.
- Die Abfallbeseitigung erfolgt durch zentrale Abfuhr, Zweckverband.

 Die Kommune kann im Planungsgebiet keine Wendeplatten mit einem Durchmesser von 18m vorsehen. Insofern liegt es am Grundstückseigentümer eine so dimensionierte Wendefläche einzurichten.

 Wenn der Grundstückseigentümer keine solche Wendefläche einrichtet bzw. keine Haftungsfreistellungserklärung unterschreibt, dann muß er seine Müllbehälter zur nächsten öffentlichen Straße, der Kreisstraße PA 78, bringen. Ein Platz zum Abstellen der drei verschiedenen Abfalltonnen ist dort vorhanden.

 Die Beseitigung von Sondermüll bzw. Gewerbemüll ist mit dem Zweckverband abzu-

- Belagsoberflächen, Versiegelung.

 Aufgrund der Eigenart und Nutzung der gewerblichen Anlage werden weitgehend geschlossene, hochtragfähige Oberflächenbeläge, ausgeführt.

 Versickerungsfähige und offene Beläge können nur teilweise berücksichtigt werden.
- 14.0 Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses.
- Zur Ausgleichsfläche Nr.2 wird ein abflußfreier Streifen von mind. 13m Breite entlang des Tillbaches eingehalten.
 Der Uferstreifen wird von Bebauung, Auffüllung und dichter Bepflanzung frei gehalten.
- Bei Neubauvorhaben sind die Gebäude-, Gelände-, sowie Auffüllkoten zur Gewährleistung der hochwasserfreien Lage/HW100, im Baugenehmigungsverfahren mitzuteilen.
- Orünordnung
 Die Grünordnung ist entsprechend den textlichen Festsetzungen Ziff. 0.9 bzw. 16.7
 des Bebauungsplanes für öffentliche, private Grünflächen und Ausgleichsflächen durchzuführen.
 Die Pflanzmaßnahmen und die Aufwuchspflege sind im Zusammenhang mit der Baudurchführung der Hochbau- und Erschließungsmaßnahmen durch den Bauantragsteller/Bauherrn, zu erbringen.
- Bäume: Stiel-, u. Traubeneiche Schwarz-, u. Grauerle Sommer-, u. Winterlinde Hain-, u. Rotbuche Gemeine-, u. Weißesche Feld-, u. Spitzahorn Zitterpappel, Birken
- 12.2 Sträucher: Haselnuß
 Rot- u. weißer Hartriegel Weidenarten
 Heckenkirsche Liguster
 Schlehe Pfaffenhütchen
 Faulbaum Weißdorn
 Roter u. schwarzer Holunder Wildrose
- 15.3 Wiesen Extensivnutzung, mager, arten- und blühreich nur 2xjährlich, nicht vor dem Ol. Juli mähen. Mähgut entfernen.
- 15.4 Es dürfen nur autochthone = genetisch heimische Gehölze und Ansaaten verwendet werden.
- 15.5 Mit den Bauantragsunterlagen sind Bepflanzungspläne einzureichen. Die Eingrünungsmaßnahmen sind durch Bürgschaft zu sichern. Abklären/Leistungsumfang, mit Unterer Naturschutzbehörde.
- 15.6 Zur Ausgleichsfläche Mindestens 13 m breiter Wiesenstreifen zur Einhaltung des Hochwasserabflusses. Ca 6-8 m breiter lockerer Feldgehölzstreifen als Ortsrandeingrünung und Bachbegleit-grün.
- 16.0 Ergänzende Festsetzungen und Hinweise.
- 16.1 Für Einfriedungen / Zäune.
 Höhe an öffentlichen Verkehrsflächen max. 2,0 m über Fahrbahnrand und im Innenbereich. Lebende Hecken. Maschendrahtzaun mit Hinterpflanzung.
 Die Zäune sind sockellos auszuführen.
- Auf die Möglichkeit zur Regenwassernutzung, zur Einsparung von Trinkwasser, wird hingewiesen, zudem auf die dezentrale Regenwasserrückhaltung, Ableitung in offene Gräben und Mulden, breitflächige Versickerung, Begrenzung von versiegelten Flächen und sonstige Maßnahmen um den Grundwasserhaushalt zu stärken.

16.3 Hinweis zur Energiegewinnung.

Anlage zur alternativen Energiegewinnung mit Photovoltaik,-Umwandlung von Licht in elektrische Energie und Solartechnik, insbesondere zur Warmwasserbereitung sind zugelassen.

Die Anlagen müssen sich gestalterisch in das Gesamtbild, insbesondere in die Dachflächen, einfügen.

17.0 Bodenfunde.

Gräberfelder oder Bodendenkmäler u.ä. sind nicht bekannt. Bei Erdarbeiten zutage kommende Bodenfunde, Keramik-, Metall-, oder Knochenfunde, sind dem Landratsamt bzw. dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege, zu melden.

18.0 Erschließungskosten:

Schmutzwasser-, Regenwasserkanal Wasserversorgung Straße/öffentl. Verkehrsfläche (PA 78) Regenrückhalteeinrichtung Ausgleichsflächen

öffentlicher Bereich = erschlossen.

ca Brutto EUR 20 000.ca Brutto EUR 40 000.-

ca Brutto EUR 60 000.-

Gemeinde Beutelsbach, den 21.01.2009

- J. Eglseder
- l. Bürgermeister

Planverfasser/Aufgestellt: Architekten und Ingenieure Dipl.Ing./FH Reinhard Häring von Doß-Straße 1b Tel. 08561/6037, Fax 6053 Gemeinde BEUTELSBACH VG Aidenbach, Landkreis Passau Dorfplatz 8, 94501 Beutelsbach

Bebauungsplan vom 21.01.2009 Gewerbegebiet (GE) TILLBACH - NORD

UMWELTBERICHT

- 1.0 Einleitung, Darstellung des Inhalts und der Ziele.
- 1.1 Die Gemeinde Beutelsbach beabsichtigt an einem Standort für Maschinenbau in Tillbach das Gewerbegebiet GE-Nord zur Standortsicherung und Betriebserweiterung auszuweisen. Die Bauflächen befinden sich im Eigentum der Maschinenbaufirma Alois Kern.
- 1.2 Die Baufläche wird als Gewerbegebiet (GE) nach §8 Baunutzungsverordnung (BauNVO), festgesetzt.
- 1.3 Mit der Aufstellung der Bebauungspläne wird die weitere geordnete bauliche Entwicklung im Ortsteil Tillbach gewährleistet.
- Ziel des Umweltschutzes ist dabei die notwendig werdende Überbauung und Versiegelung mit Eingrünungsmaßnahmen und Erstellung von Ersatz-flächen auszugleichen. Das Ausgleichsflächenerfordernis wird nachgewiesen.
- 1.5 Bestand, Bewertung.
 Bei der zur Bebauung vorgesehene Fläche handelt es sich um ein Grundstück mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.
 Im Umfeld besteht kein kartiertes Biotop.
 FFH- und Vogelschutzrichtlinie sind nicht betroffen.
- 1.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich.

 Durch die grünordnerischen Festsetzungen, Bepflanzungsgebote und Ausgleichsflächen erfolgt, trotz gewerblicher Bebauung, eine Verbesserung der Gesamtstruktur gegenüber der derzeit "ausgeräumten" Feldflur.
- 2.0 Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung "Scoping" erfolgt mit dem Vorentwurf vom August 2008 und wurde in der Zeit vom 19.08. bis 21.09.2008, durchgeführt.
- 3.0 Bestand und Schutzgüter

Auswirkungen

Klima und Lufthygiene werden durch den Bestand und auch die geplante Baumaßnahme nicht behindert. Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen werden nicht beeinträchtigt.

ohne

3.2 Boden

Der tertiäre Bodenaufbau hat gute Baugrundeigenschaften. In der Tallage am Bach können anmoorige Böden angetroffen werden. Humusstärke ca etwa 30 cm. Es handelt sich um antrophogen (durch Menschen beeinflußte) Böden ohne kulturhistorische Bedeutung oder Eignung für besondere Entwicklung.

mäßig

ohne

Grund- und Oberflächenwasser 3.3 steht im Baugebiet nicht an. Das Oberflächenwasser kann nicht versickert werden. Das Oberflächenwasser entwässert über das freie Gelände ohne zum Bach. Tiere und Pflanzen (Biodiversität) 3.4 Im Planungsbereich gibt es keine kartierten Biotope. Durch die intensive Nutzung als landwirtschaftliche Flächen, ergeben sich auch keine Flächen zur Berücksichtigung für Flora und Fauna. ohne-! andschaft 3.5 landschaftsprägende Höhenrücken und Bepflanzungshorizonte. ohne-Ortsbereiche ohne Eingrünungsstrukturen. 3.6.1 Mensch, Lärm ... Standort bzw. Erweiterung einer Maschinen- und Stahlbaufirma. hoch/mäßig 3.6.2 Mensch, Erholung Das Umfeld bietet gute Erholungsfuktionen. ERholungsgebiete, Erholungseinrichtungen sind nicht betroffen. ohne Kultur und Sachaüter 3.7 Denkmalpflegerische Anlagen und Boden/Gräberfelder sind nicht ohne betroffen. Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung. 4.0 nichts veranl. 4.1 Klima und Lufthygiene. 4.2 Boden zur Erreichung von "ebenen" Gewerbegebiet- und Hofflächen sind Erdmassenbewegungen und Aufschüttungen notwendig. māBiq Auf den Schutz des Mutterbodens ist zu achten. Oberflächenwasser 4.3 Das Oberflächenwasser wird über einen Regenwasserkanal und Regenmäßig rückhaltung in den Bach/Vorfluter eingeleitet. Tiere und Pflanzen 4.4 im Bebaüüngsplan wird ein hoher Durchgrünungsgrad mit abschliessender, eingrenzender Ortsrandhecke, festgesetzt. Für die Bepflanzung dürfen nur autochthone = genetisch heimische Bäume, Sträucher und Ansaaten verwendet werden. ohne 4.5.1 landschaftsprägende Bestandteile wie Höhenrücken und Bepflanzungsnichts veranl. horizonte werden nicht beeinträchtigt. 4.5.2 Ortsränder werden mit arten- u. strukturreichen Hecken und Feld-Maßnahmen erforderlich gehölzen eingegrünt. 4.6.1 Mensch, Lärm . : Aus dem GE-Gebiet darf für die bestehenden u. möglichen maßgeblichen immissionsorte auf den Nachbargrundstücken der immissionswirksame, flächenbezogene Schallleistungspegel den Wert von 47dB(A/m2 nicht überschreiten. Lärm- u. Geruchsbelästigungen, wie sie üblicherweise im ländlichen Maßnahmen erforderlich Bereich auftreten, sind zu dulden. 4.6.2 Mensch, Erholung ohne 4.7 Kultur und Sachgüter.". Bodenfunde, Gräberfelder sind nicht bekannt.

Verlust von Kultur- und Sachgüter ist nicht vorhersehbar.

5.0 Alternative Planungsmöglichkeiten.

Durch den Bestand der Maschinenbaufirma auf dem GE-Nord und der Erweiterung auf Flächen im Besitz der Firma im GE-Süd sind alternative Standorte nicht zu untersuchen.

ohne

6.0 MaBnahmen zur Überwachung/Monitoring werden im Aufstellungsverfahren festgelegt.

ohne

7.0 Zusammenfassung

.1 Das geplante Baugebiet ist zur Sicherstellung und Erweiterung des Betriebsstandortes und Arbeitsplatzsicherung notwendig.

.2 Die Baugebietsflächen sind eine Ortserweiterung bzw. Ortsabrundung zum Dorfgebiet.

.3 Für die überbaute GE-Fläche werden Ausgleichsflächen nachgewiesen.

.4 Erhebliche Umweltbelange sind durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen

8.0 Baugebietsfläche, Versiegelungsgrad

8.1	Die Baugebietsfläche ohne Ausgleichsfläche			ca 676	0 m2
	Baufenster / Baulinienumfassung	ca 4280m2	= 0,633	- GRZ	0,65
•	sonstige befestigte Flächen Zu-, Abfahrt usw.	ca 960m2	=	ca	0,14
	Grünflächen	ca 1520m2		ca	0,21

Versiegelungsgrað Der Dachflächenanteil für Gebäude, identisch GFZ; = 0,65 Versiegelungsgrad 95% befestigte Flächen = 0,14 Versiegelungsgrad 90% Grünflächen = 0,21 Versiegelungsgrad 20% mittlerer Versiegelungsgrad, -beiwert Ψ = 78%

9.0 Kompensationfaktor

Eingriff in ein Gebiet mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild - Kategorie I.

sodaß sich der Kompensionsfaktor nach Typ A, Feld AI, mit 0,5 ergibt.

Damit beträgt die erforderliche Ausgleichsfläche

6760 m2 x 0,5

3380 m2

Gemeinde Beutelsbach, den 21.01.2009

J. Egiseder

l. Bürgermeister

Planverfasser / Aufgestellt: Architekten und Ingenieure Dipl. Ing./FH Reinhard Häring von Doß - Straße 1b 84347 Pfarrkirchen Tel. 08561 / 6037, Fax 6053 Gemeinde BEUTELSBACH VG Aidenbach, Landkreis Passau

Dorfplatz 8, 94501 Beutelsbach

Bebauungsplan vom 07.09.2008 Gewerbegebiet (GE) TILLBACH - NORD UND SÜD

AUSGLEICHSFLÄCHEN

1.	GE-Gebie	t Süd	
1.0	GE-GENIE	t Juu	

Baugebietsfläche

6400 m2

Kompensationsfaktor

0,5

Ausgleichsflächenerfordernis

= 3200 m2

= 3200 m2

Grundstückslage zwischen GE-Süd und

dem Tillbach

aus Fl. Nr. 1813/Teilfläche

= 3460 m2

+ Fl. Nr. 1812

aus Fl. Nr. 1812 Überhand zu GE-Nord + 260 m2

2. GE-Gebiet Nord

Baugebietsfläche

6760 m2

Kompensationsfaktor

0,5

Ausgleichsflächenerfordernis

aus Fl. Nr. 1781/Teilfläche

nördlich GE-Nord

aus Fl. Nr. 1812, Überhang ca 600/700 östlich Tillbach

Fl. Nr. 1826

F1. NI. 1020

Fl. Nr. 1826/1

 $= 3380 \text{ m}^2$

 $= 1200 \text{ m}^2$

 $= 260 \text{ m}^2$

 $= 1718 \text{ m}^2$

 $= 173 \text{ m}^2$

= 3351 m2

 $= 3350 \text{ m}^2$

.(3380m2)

= ausgeglichen

Gemeinde Beutelsbach, den 21.01.2009

J. Eglseder

1. Bürgermeister

Planverfasser / Aufgestellt: Architekten und Ingenieure Dipl.Ing./FH Reinhard Häring von Doß - Straße 1b 84347 Pfarrkirchen Tel. 08561 / 6037, Fax 6053